

# Die Beratungen des Verfassungsausschusses.

## Das Recht der Zeugnisverweigerung beschlossen. — Abänderungsanträge zum Reichstagswahlrecht.

Ein Mitglied der Deutschen Fraktion war bei der Weiterberatung der Zeugnisverweigerung der Ansicht, eine solche Bestimmung gehöre gar nicht in die Verfassung, sondern in die Prozeßordnung.

Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft glaubte, daß auch noch so strenge Bestimmungen an dem Verhalten der Weill und Wetterlé nichts hätten ändern können.

Ein nationalliberaler Redner wandte sich ebenfalls gegen den Hinweis auf Weill und Wetterlé. Auch bei dem Verwandten, Seelsorgern, Rechtsanwälten, Ärzten usw. zugebilligten Recht der Zeugnisverweigerung könnten Gewissenskonflikte entstehen, ob man durch Verweigerung des Zeugnisses das Vaterland schädige oder den Glauben an die eigene Vertrauenswürdigkeit. Einen Lump gebe man preis, aber eine Person, die bona fide gefehlt habe, werde man durch Zeugnisverweigerung schützen. In der gleichen Lage sei der Abgeordnete.

Staatssekretär Dr. Lisco ging auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein, die das Recht der Zeugnisverweigerung behandeln. Unter dieses Recht fielen die Abgeordneten nicht, und die Regierung habe ihre Stellung zu dieser Frage auch nicht geändert.

Ein konservativer Redner erklärte, der Abgeordnete vertrete öffentliche Interessen, nicht die Privatinteressen der Leute, die zu ihm kämen. Arzt oder Rechtsanwalt, die von dem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch machten, schützten Privatinteressen; dagegen habe sich der Abgeordnete in seiner öffentlich-rechtlichen Stellung nur insoweit Privatinteressen anzunehmen, als damit gleichzeitig dem öffentlichen Wohle gedient sei.

Ein Zentrumsredner verwies darauf, daß bisher ein Fall von Mißbrauch nicht vorgekommen sei. Wenn von anderer Seite auf Wetterlé und Weill hingewiesen werde, so wolle er auch die Namen Blumenthal und de Wendel nennen, die unter dem Hochdruck der Regierung gegen das Zentrum gewählt worden seien und auch eine unerfreuliche Rolle gespielt hätten.

Nach längeren vertraulichen Verhandlungen machte Min.-Dir. Dr. Lewald den Vorschlag, zwischen den widerstreitenden Meinungen eine Brücke zu bauen durch Annahme einer Bestimmung, die die Einleitung eines Zeugniszwangsverfahrens gegen einen Abgeordneten von der Zustimmung des Reichstags abhängig mache.

Ein konservativer Redner verwies auf die Ausführungen des Abg. Wolfgang Heine im „Berliner Tageblatt“, wonach der Ausschuß besser täte, mehr abzustimmen und weniger zu reden, und erklärte dazu, früher habe es anders gellungen; durch solche Äußerungen bekomme man einen Vorgeschnack von den Zuständen, die herrschen würden, wenn die Herren der äußersten Linken einmal endgültig die Mehrheit hätten, dann würde die Minderheit völlig mundtot gemacht und kurzerhand immer vorgewalligt werden.

Ein Zentrumsredner lehnte die Abschwächung des Antrags ab, solange nicht die Regierung erkläre, daß sie dieser abgeschwächten Fassung auch tatsächlich zustimmen werde.

Ein nationalliberaler Redner hob gegenüber wiederholten Ausführungen aus dem Ausschuß über ein obstruktionelles Verhalten der Konservativen hervor, die Anregungen der konservativen Mitglieder seien dankenswert, und er hoffe, daß es, falls diese Anregungen in der ersten Lesung keine Berücksichtigung fänden, möglich sein werde, bis zur zweiten Lesung einen Weg zur Berücksichtigung der konservativen Anregungen zu finden; aber von Obstruktion dürfe nicht geredet werden.

Der Artikel 30 wurde nach dem vorliegenden Antrage des Unterausschusses gegen die Konservativen und ein Mitglied der Deutschen Fraktion ergänzt.

Der Artikel lautet nun, wie schon erwähnt wurde:

„Die Mitglieder des Reichstages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben, sowie über die anvertrauten Tatsachen das Zeugnis zu verweigern.“

Angenommen wurde sodann nachstehende Abänderung des Art. 31:

„Gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen, die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigenden Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Nach kurzer Geschäftsordnungserörterung beschloß der Verfassungsausschuß, nunmehr in die Beratung der Abänderungsanträge betreffend

### das Reichstagswahlrecht und die Verhältniswahl einzutreten.

Zur Frage des Reichstagswahlrechts liegen dem Verfassungsausschuß folgende Anträge vor:

1) Ein Antrag Dr. David, Helne, Hoffmann (Kaiserslautern), Landsberg, Scheidemann, Ulrich auf Vorlage von Gesetzentwürfen:

a. betreffend Abänderung des Art. 20, Abs. 1 der Reichsverfassung: „Der Reichstag geht aus allgemeinen, gleichen und direkten, nach dem Verhältniswahlssystem vorzunehmenden Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, an denen alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts teilnehmen.“

b. betreffend Erweiterung des Artikels 3 der Reichsverfassung:

„In jedem Bundesstaat und im Reichsland Elsaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts unter Berücksichtigung der Minderheiten (Verhältniswahlrecht) gewählte Volksvertretung bestehen. Das Recht zur Teilnahme an der Wahl zu dieser Körperschaft haben alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts in dem Bundesstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben.“

Die Zustimmung dieser Volksvertretung ist zu jedem Bundesgesetz und zur Feststellung des Staatshaushaltsetats erforderlich.“

2) Ein Antrag Bernlein und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach

a. die Reichstagswahlen künftig nicht innerhalb abgegrenzter Wahlkreise für je einen Abgeordneten, sondern nach dem Verhältniswahlssystem stattfinden,

b. das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, mit dem vollendeten 20. Lebensjahr eintreten,

c. den Frauen unter den gleichen Bedingungen das aktive und passive Wahlrecht wie den Männern gewährt werden,

d. der Wahltag entweder ein Sonntag oder ein Feiertag sein soll.

3) Eine Entschleßung Hauffmann, Dr. Müller-Meinungen, Dr. Pochanke auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach bis zur Durchführung der im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 (§ 5 Abs. 3) vorgesehenen allgemeinen Vermehrung der Abgeordnetenzahl die Wahlkreise mit besonders starkem Bevölkerungszuwachse eine entsprechende Vermehrung der Mandate unter Einführung der Verhältniswahl für diese erhalten.

Ein sozialdemokratischer Redner begründete den Antrag seiner Freunde, durch dessen Annahme das Parlament ein Spiegelbild des Volkes werde. In der ersten Zeit würde die Annahme der Anträge eine Schädigung seiner Partei mit sich bringen, denn es liege in der Natur der Sache, daß zunächst die Rechtsparteien gestärkt würden; trotzdem hielten seine Freunde an den Forderungen fest. Der Wahlfeldzug werde ruhiger werden, die Parteien könnten mit sicheren Mandatszahlen rechnen, die oft unmoralische Agitation bei Stichwahlen werde beseitigt, und noch andere Vorteile wären die Folgen.

Ein Fortschrittler begründete die fortschrittliche Entschleßung, Verhältniswahl und Verkleinerung der großen Wahlkreise sicherten eine größere Beteiligung an der Wahl, eine lebhaftere politische Betätigung. Die Wahlkreisgeometrie mit ihren Schattenseiten falle fort. Daß die Wahlagitiation weniger lebhaft werde, glaube er nicht. Freilich ständen auch Bedenken entgegen, die aber hinter den Vorzügen der Neuordnung zurückträten. Sache des Ausschusses sei es, jetzt über das Prinzip zu beraten, die Ausführung, wodurch die Bedenken möglichst beseitigt werden könnten, sei eine spätere Sorge. Das im sozialdemokratischen Antrag geforderte Alter von 20 Jahren sei zu niedrig.

### Gegen das Frauenwahlrecht

führte er die weitgehende Abneigung der Rechtsparteien an. Aus sachlichen Gründen bat Redner um Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags und Annahme des fortschrittlichen.

Ein konservativer Redner erklärte, die von der Fortschrittlichen Volkspartei vorgeschlagene Entschleßung könne in ihrer Tragweite nicht beurteilt werden, daher sei es erwünscht, wenn die Reichsleitung eine Uebersicht über die Wirkung der Einführung der Verhältniswahl vorlege, aus der zu ersehen sei, welche Zahl von neuen Mandaten sich ergebe und welchen Parteien sie voraussichtlich zufallen würden. Die grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Verhältniswahl beständen, würden durch ihre Beschränkung auf einige große Wahlkreise nicht weggeräumt, da das einmal anerkannte Prinzip früher oder später seinen weiteren Weg machen würde. Seine Fraktion würde gegen den sozialdemokratischen Antrag stimmen. Der Begründer habe einen Teil der Bedenken gegen die Verhältniswahl selbst vorgetragen, die Abgeordneten würden aus ihrem engen Verhältnis zu dem Wahlkreis und den Wählern losgelöst, nicht die Wähler, sondern die Parteileitungen hätten die Entscheidung über die Auswahl der Abgeordneten, die dadurch Vertreter der Partei würden und die Anordnungen der Parteileitung bei ihren Abstimmungen zu befolgen hätten. Die Berufsparlamentarier würden

### geradezu gezüglicht.

Die Herabsetzung des wahlmündigen Alters sei nicht annehmbar. Es gehöre eine gewisse Reife des Urteils und Lebenserfahrung zu der schwerwiegenden Entscheidung über die Schicksale von Reich und Volk, die in die Hand des Wählers gelegt sei. Mit 20 Jahren habe wohl kaum jemand diese Befähigung. Das Frauenwahlrecht widerspreche dem konservativen Empfinden. Die Frau gehöre nicht auf den Markt der politischen Tageskämpfe, sie sei die Hüterin des Heims. Ihr weibliches Gefühl würde sich gegen die Teilnahme an den Wahlkämpfen sträuben. Der Familienfrieden würde im Wahlzeiten gefährdet sein. Die Frau habe einmal Gelegenheit, ihr Wahlrecht auszuüben, und diese Wahl sei für das Glück ihres Lebens entscheidend, das nicht gestört werden dürfe durch die Schaffung künstlicher Gegensätze in der Familie, durch das Hineinziehen der Frau in den politischen Meinungsstreit.

Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft bekräftigte den Antrag Bernstein. Die Frauen seien doch nicht nur „Männererben“, sondern auch „selbstherrliche Persönlichkeiten“. Das Verhältniswahlssystem solle einheitlich eingeführt werden; vor dem „Vorläufig“, das bei der jetzt bestehenden Verfassung rund 50 Jahre gedauert habe, warne er.

Einem nationalliberalen Redner erschienen Verbesserungen wegen des ungeheuren Anwachsens mancher Wahlkreise geboten. Weiteres Material rein sachlicher Art sei erwünscht. Berechnungen und Schlüsse über die Ergebnisse für die Parteien hätten keinen Wert. Gewisse Wahlkreise müßten geändert werden, auch sei für sie

### die Verhältniswahl angemessen

und nützlich. Die in der fortschrittlichen Entschleßung vorgesehene allgemeine Vermehrung der Abgeordnetenzahl könne er nicht billigen, da neben der Menschenzahl auch wirtschaftliche und geschichtliche Zusammenhänge mit maßgebend sein müßten. Die anderen Anträge lehns er ab.

Ein sozialdemokratischer Abgeordneter betonte die Dringlichkeit der Reform. Das Frauenstimmrecht marschiere und habe im Kriege große Fortschritte gemacht; warum solle Deutschland nachhinken? Das Verhältniswahlrecht fördere den Frieden beim Wahlkampf. Schreiend seien die Mißstände in den Rieswahlkreisen. Das Unrecht müsse schon bei den nächsten Wahlen verschwinden. Die Verschiebung seit 1869 sei ungeheuerlich. Die früher gegen die Reform angeführten Gründe seien durch die Ergebnisse des Krieges hinfällig geworden. Der Deutsche Städtetag von 1911 habe schon ein deutliches Wort gesprochen und Abänderung der Mißstände verlangt. Das sei eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der gesamten städtischen Bevölkerung. Von einem gleichen Wahlrecht im Deutschen Reich könne wahrlich nicht

mehr gesprochen werden. Die fortschrittliche Entschleßung anerkenne das Unrecht, wolle aber nur die schreiendsten Mißstände beseitigen, also nur eine provisorische Regelung treffen. Mindestens müsse entgegen der nationalliberalen Anregung der die allgemeine Forderung enthaltende Satz durchaus aufrecht erhalten werden. Die Bismarcksche Auffassung sei die Forderung des gleichen Wahlrechtes entsprechend der Bevölkerungszahl. Das sollten die Nationalliberalen beherzigen. Das Provisorium dürfe nicht neues Unrecht geleglich festlegen. Der fortschrittliche Antrag sei für ihn nur nach gewissen Verbesserungen annehmbar.

Nächste Sitzung Mittwoch, 9. Mai.